

Universität Zürich  
Herrn Prof. Dr. Michael O. Hengartner  
Rektor der Universität  
Künstlergasse 15  
8001 Zürich

Zürich, 2. März 2016

**Stellungnahme zur Vernehmlassung:  
Teilrevision der Personalverordnung der Universität Zürich und der Universitätsordnung**

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 ist die VPOD-Gruppe Universität eingeladen worden, zur Teilrevision der PVO der UZH sowie der UO Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einladung und das darin zum Ausdruck kommende Bekenntnis zum sozialpartnerschaftlichen Dialog und kommen der Aufforderung gerne nach. Am Rande sei vermerkt, dass die Vernehmlassungsfrist mit weniger als einem Monat etwas kurz bemessen ist und dass der Adressatenkreis im Zusammenhang mit Lehranstellungen eigentlich auch die Organisationen des 'Mittelbaus' (VAUZ, PDV) hätte einschliessen können.

Gegenstand der Vernehmlassung sind hauptsächlich die geplanten privatrechtlichen Anstellungen von Dozierenden, die keine weitere Anstellung an der UZH haben; zudem sollen Bestimmungen bezüglich der Gastprofessuren und des Pikettdienstes geändert werden. Der VPOD nimmt zu diesen drei Punkten Stellung unter grundsätzlich-politischen, administrativ-praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten; unser Hauptanliegen ist dabei die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmenden.

Die Universitätsleitung scheut keinen Aufwand, um privatrechtliche Lehranstellungen einzuführen. Nicht nur sind die kompetenten Organe beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ändern bzw. zu schaffen; auch die Personalabteilung und die Institute würden bei der Umsetzung dieser Regelung mit zusätzlichem Aufwand belastet. Ein solcher Mehraufwand könnte u.E. nur durch erhebliche Vorteile der privatrechtlichen Anstellung gerechtfertigt werden: diesen Beweis bleibt uns die UL jedoch schuldig. Aus Sicht der Arbeitnehmenden muss im Gegenteil befürchtet werden, dass bezüglich der Kündigungsfrist eine Verschlechterung der Bedingungen eintreten würde. Der blosser Verweis auf die Regelung an der ETH stellt keinen valablen Grund dar; genauso gut könnte sich die UZH an den anderen kantonalen Universitäten orientieren, welche öffentlich-rechtliche Anstellungen vorsehen. Die Diversifizierung der Anstellungsbedingungen stellt schliesslich einen Rückschritt dar gegenüber der in den letzten Jahren erreichten Gleichstellung von Drittmittelstellen, z.B. bei Ange-

stellten in SNF-Projekten. Grundsätzlich-politische und administrativ-praktische Gründe sprechen also gegen die Einführung von privatrechtlichen Lehranstellungen.

Ebenso schwer wiegen aber auch die rechtlichen Gründe gegen das vorliegende Reformvorhaben. Zwar sieht UG § 11 die Möglichkeit vor, in der PVO privatrechtliche Anstellungen vorzusehen; solche sind jedoch ausdrücklich auf "besondere Fälle" beschränkt – eine Bedingung, die in diesem Fall absolut nicht vorliegt. Im HS 2014 waren gemäss Jahresbericht 2014 an der UZH 2724 Lehrbeauftragte beschäftigt, zu denen zusätzlich ein Teil der Titularprofessuren (501) und Privatdozierenden (687) gezählt werden müssen. Allein schon dieser quantitative Aspekt sowie die Tatsache, dass ein Reglement und ein Mustervertrag ausgearbeitet werden müssen, zeigen klar, dass es sich hier mitnichten um "besondere Fälle" handelt. Eine Überprüfung des neu vorgeschlagenen § 17 der PVO – z.B. im Rahmen eines Normkontrollverfahrens – würde mit grosser Wahrscheinlichkeit dessen rechtliche Inkonsistenz zu PVO § 8 und UG § 11 feststellen.

Wir begrüssen grundsätzlich die in § 25 vorgesehene öffentlich-rechtliche Anstellung von Gastprofessorinnen und -professoren. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur bei den zeitlich klar beschränkten Gastprofessuren der Fall sein soll. Hier entsteht der Eindruck der willkürlichen Privilegierung einer bestimmten Personalkategorie. Wir sprechen uns grundsätzlich für die gleiche Behandlung und eine öffentlich-rechtliche Anstellung aller Dozierenden an der UZH aus, wobei gemäss UG § 11 für alle Kategorien in wirklich sachlich begründeten Einzelfällen privatrechtliche Anstellungen möglich bleiben.

Bezüglich der Entschädigung des Pikettdienstes (§ 32a der PVO) sind die "Bemerkungen" in der Synopse äusserst spärlich. Wie schon bei der privatrechtlichen Anstellung der Dozierenden wird die materielle Notwendigkeit einer solchen Neufassung nicht belegt. Schlägt man vorher eine Anpassung an die Regelung der ETH vor, werden hier plötzlich Vergleiche mit "anderen Universitäten der Schweiz" angestellt; beide Argumente sind per se nicht stichhaltig. Der wesentliche und für alle arbeitsrechtlichen Regelungen an der UZH wegweisende Grundsatz bleibt der erste Absatz von § 11 UG: "Für das Universitätspersonal gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen". Der zweite Absatz sieht die Möglichkeit vor, dass die PVO davon abweicht, um "universitären Verhältnissen" Rechnung zu tragen. Eine solche Begründung müsste aber explizit – d.h. in Franken und Rappen – geliefert werden, wie das in § 133 der kantonalen Vollzugverordnung erfolgt. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist eine Abweichung von den üblichen für das Staatspersonal geltenden Bedingungen nur zulässig, wenn den Betroffenen dadurch ein materieller Vorteil entsteht oder wenn es zwingende, spezielle betriebliche Gründe dafür gibt; im gegenteiligen Fall ist sie strikt abzulehnen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen bei der Universitätsleitung auf Verständnis stossen und dass – auch im Interesse einer speditiven Abwicklung der dringend anstehenden Umwandlung der Lehraufträge – auf die vorgeschlagenen Änderungen der PVO verzichtet wird. Sollte es trotzdem zu einer Ausarbeitung von speziellen Reglementen für Lehranstellungen und Pikettdienst kommen, bitten wir mit Nachdruck darum, auch in einem solchen Fall zu einer Stellungnahme eingeladen zu werden.

Mit freundlichen Grüssen  
Für den Vorstand der VPOD-Gruppe Universität Zürich

Hans Rudolf Schelling  
Präsident